



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juni 2013 (05.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0243 (COD)**

**10184/13
ADD 1 REV 1**

**CODEC 1242
ASILE 22
OC 326**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)

[erste Lesung]

- Annahme
- a) des Standpunkts des Rates
- b) der Begründung des Rates
- Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 5. Juni 2013

Erklärungen der Kommission

1. Die Kommission bekräftigt, dass sie, wenn sie im Rahmen der Anwendung der vorliegenden Verordnung einheitliche Bedingungen für die Durchführung der darin vorgesehenen Bestimmungen über Überstellungen vorschlägt, sicherstellen wird, dass die derzeitigen Standards für Überstellungen, wie in den Artikeln 7-10 der Verordnung 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates festgelegt, aufrechterhalten werden.

2. Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

3. Die Kommission ist der Auffassung, dass Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 4 dahingehend auszulegen ist, dass die in den Artikeln 21, 23, 24 und 29 vorgesehenen Fristen unter Berücksichtigung des bereits mit dem Inhaftnahmeverfahren verstrichenen Zeitraums berechnet werden.
In diesen Fällen ist die Frist von einem Monat für die Übermittlung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs beziehungsweise die Frist von sechs Wochen für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat von den in den Artikeln 21, 23 und 29 genannten Fristen abzuziehen.

Erklärung Sloweniens

Slowenien teilt die Auffassung, dass die Dublin-Verordnung ein tragendes Element des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems darstellt und somit zu einem reibungslosen Funktionieren der Asylpolitik der EU beiträgt.

Die bisherigen Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass die Arbeitsweise des Dublin-Systems verbessert werden muss, haben jedoch auch gelehrt, dass dabei vorsichtig und unter gebührender Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Charakters der Verordnung vorzugehen ist. Nach Ansicht Sloweniens wurde diesem Umstand bei den Verhandlungen nicht gebührend Rechnung getragen, und daher möchte Slowenien seinen ernststen Bedenken zur Neufassung der Dublin-Verordnung Ausdruck verleihen.

Mehrere geänderte Bestimmungen könnten einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand mit sich bringen und das Verfahren in die Länge ziehen. Dadurch könnte das ordnungsgemäße Funktionieren des gesamten Systems beeinträchtigt und infolgedessen die Lage der Betroffenen erheblich verschlimmert werden.

Slowenien bedauert die neuen Vorkehrungen für das zusätzliche persönliche Gespräch im Dublin-Verfahren. Unserer Ansicht nach ist dieses Gespräch in der Asylverfahrensrichtlinie, in der auch die Verwendung im Rahmen dieser Verordnung vorgesehen ist, ausreichend geregelt. Diese Überschneidung könnte für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Des Weiteren bedauert Slowenien die Verkürzung der Fristen für die Ingewahrsamnahme in Artikel 28 und die Bestimmung, der zufolge eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam genommen werden darf, weil sie dem Dublin-Verfahren unterliegt. Nach Ansicht Sloweniens könnte dies die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur effizienten Durchführung von Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems erheblich beeinträchtigen und sich infolge des dann nicht mehr wirksam zu verhindernden Untertauchens der Antragsteller in der gesamten EU negativ auswirken.

Slowenien bekundet seine Besorgnis über die beschlossenen Regelungen für unbegleitete Minderjährige und abhängige Personen im Verfahren. Obwohl wir uns der besonderen Bedürfnisse und der prekären Lage dieser Personen bewusst sind, fürchten wir, dass die Verpflichtung, in so großem Umfang die familiären Bindungen der Betroffenen festzustellen und infolgedessen eine räumliche Annäherung mit Familienangehörigen und Verwandten herzustellen, sich in der Praxis als äußerst schwierig zu erfüllen erweisen wird und insbesondere für die zuständigen Behörden kleinerer Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und die Unsicherheit für die betroffenen Asylbewerber verlängern wird.

Schließlich möchte Slowenien nochmals seine Bedenken gegen die Aufnahme des Frühwarnungssystems in diese Verordnung bekunden, da dieses nicht primär mit dem Dublin-Verfahren verknüpft ist.

Erklärung Griechenlands

1. Die Vollendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wird die Weiterentwicklung von Initiativen gestatten, die auf eine echte und glaubhafte Solidarität gegenüber den Mitgliedstaaten – insbesondere jenen an den Außengrenzen der EU – abzielen. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) institutionalisiert erstmals den Begriff der "Solidarität" sowie die gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten (Art. 80)¹ in den Bereichen Migration und Asyl.
2. Asylfragen sind von besonderer Bedeutung und Priorität für Griechenland als einem der Mitgliedstaaten, die aufgrund gemischter Migrationsströme aus illegalen Migranten einem hohen Druck an ihren Außengrenzen ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang führt Griechenland eine umfassende Reform seiner Asyl- und Migrationsmanagementsysteme durch und unterstützt dadurch auf wirksame und beständige Weise die Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.
3. Griechenland ist der Auffassung, dass die Neufassung der "Dublin-Verordnung" sich als weniger ehrgeizig als geplant erwiesen hat, unter anderem deshalb, weil sie keine echten Antworten auf die Anliegen und drängenden Probleme bietet, die die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der EU beschäftigen bzw. mit denen sie konfrontiert sind. Dies hat drei wesentliche Gründe:
 - Die Bestimmung betreffend das Kriterium der ersten Einreise ist bei den Beratungen über die Neufassung der "Dublin-Verordnung" nie geprüft worden.
 - Eine Bestimmung zur Aussetzung von Überstellungen ist in den endgültigen Text nicht aufgenommen worden.
 - Der neue Artikel 31 beschränkt sich auf das Asylsystem und enthält keine Bezugnahme auf den Druck, der durch gemischte Migrationsströme entsteht.

¹ Artikel 80: "*Für die unter dieses Kapitel fallende Politik der Union und ihre Umsetzung gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht. Die aufgrund dieses Kapitels erlassenen Rechtsakte der Union enthalten, immer wenn dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes.*"

4. Aus den vorstehend genannten Gründen kann Griechenland der Annahme (s. Liste der A-Punkte) nicht zustimmen.
